



INFORMATIONSBLATT

der Gemeinde Tristach

75. Ausgabe
8. Aug. 2005

Elektroaltgeräte-Sammlung

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Vielleicht haben Sie schon das Eine oder Andere über die Elektro-Alt-Geräte(EAG)-Verordnung gelesen oder gehört. Diese Verordnung regelt die Sammlung und die Wiederverwertung von alten Elektrogeräten.

Ab 13. August 2005 müssen die Gemeinden eine Entsorgungsmöglichkeit für die alten, kaputten Elektrogeräte aus privaten Haushalten anbieten!

**Elektro-Altgeräte-Sammlung der Gemeinde Tristach
ab 13. Aug. zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofs**
(Montags und Freitags jew. von 17:00 bis 18:00 Uhr)

ACHTUNG! Geräte aus Gewerbebetrieben werden im Recyclinghof Tristach nicht übernommen!

Händler und Gewerbebetriebe (z.B. Gastronomie etc.) müssen ihre Elektroaltgeräte ausnahmslos bei der Regionalen Übernahmestelle für Osttirol (Fa. Rossbacher GmbH, Altstoffsammelzentrum, Draustraße 10, 9990 Nussdorf-Debant) abgeben.

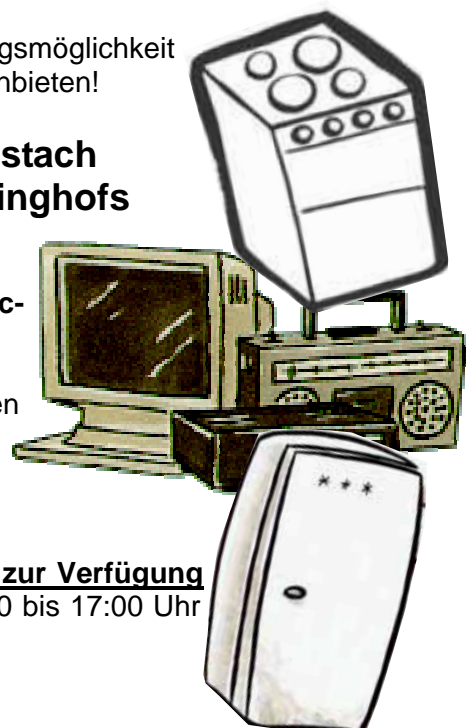
Diese Abgabemöglichkeit steht auch privaten Haushalten zur Verfügung und ist durch die Öffnungszeiten Montag bis Freitag jew. 07:00 bis 17:00 Uhr sehr kundenfreundlich.

Was wird gesammelt und was kostet es?

Laut EAG-Verordnung sind die Abgabe und die Entsorgung für die Bürger kostenlos.

Gesammelt werden:

- ✓ Elektrogroßgeräte (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschinen etc.);
- ✓ Elektrokleingeräte (z.B. Fön, Radio, Kinderspielzeug etc.);
- ✓ Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Klimaanlage);
- ✓ Bildschirmgeräte (Fernseher, PC-Monitore, Flachbildschirme) und
- ✓ Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.)



Ihr Abfall- u. Umweltberater:

Gerhard Lusser
(Lusser Gerhard)
(Tel.: 04852/69090-13 od. 0676/3762523)



Ihr Bürgermeister:

Alois Walder
(Ing. Walder Alois)



Unterstützungsfonds Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Tirol



Sehr geehrte Pensionisten!

Mit 01.01.2003 wurden die Pensionsversicherungsanstalten der Angestellten und der Arbeiter zur PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT fusioniert. Im Zuge der Dezentralisierung wurde in jedem Bundesland eine eigene Landesstelle errichtet, die sich für Tirol am Schusterbergweg 80, - Eingang: Werner-von-Siemens-Straße 7 - in Innsbruck befindet. Durch den Zusammenschluss waren zahlreiche Neuorganisationen und Konzeptionen erforderlich. So wurden auch die Richtlinien und Bestimmungen des Unterstützungsfonds vereinheitlicht.

Die Pensionsversicherungsanstalt ist bestrebt, die gegebenen Richtlinien allen ihr zugehörigen PensionistInnen (und Versicherten) bekannt zu machen, um jenen, die sich auf Grund ihres Lebens- und Einkommenssituation in Notlage befinden, den Zugang zu diesen Leistungen zu ermöglichen.

Richtlinien:

Unterstützungen werden grundsätzlich nur an Pensionisten der Pensionsversicherungsanstalt in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis innerhalb der Familie einen besonderen Notstand verursacht.

Unterstützungen können nur auf Antrag gewährt werden, wenn das Familiennettoeinkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das Familieneinkommen ist nachzuweisen und alle Aufwendungen sind mit Rechnungen — die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen - zu belegen.

Unterstützungen können gewährt werden für:

- Diäten mit finanziellem Mehraufwand
- Pflegebedarf ohne Pflegegeldanspruch
- Erhöhten Medikamentenbedarf bzw. Vorliegen von Diabetes
- Bestattungskosten für nahe Angehörige (wenn im Nachlass keine Deckung)
- Unvermeidbaren Wohnungswechsel
- Diebstahl und Einbruchschäden

- Katastrophenschäden
- Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Güter
- Aufwendungen für Krankenbehandlung und Heilbehelfe, sofern keine Leistung bzw. Unterstützung vom Krankenversicherungsträger erbracht wird
- Diverse Hilfsmittel und Behelfe (z.B. Prothesen, Rollstühle, Pflegebetten, etc.)
- Kosten für festsitzenden Zahnersatz
- Aufwendung für kieferorthopädische Behandlung (Zahnspange) bei Kindern
- Behindertengerechten Wohnungsumbau bzw. Wohnungswechsel
- Anschaffung von Mobilitätshilfen (z.B. Behindertenfahrzeuge, Rollstuhlrampen)

Versicherte, welche die Wartezeit für eine Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllt haben, können eine Unterstützung erhalten für:

- anfallende Begräbniskosten nach einem verstorbenen Pensionisten oder Kind,
- bei Anschaffung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, von Mobilitätshilfen und behinderungsbedingtem Wohnungsumbau bzw. Wohnungswechsel
- sowie bei Elementarereignissen

Als Unterstützung wird maximal 60 % des Rechnungsbetrages gewährt. Anschaffungen mit einem Einzelpreis unter € 25,-- können nicht berücksichtigt werden.

Eine neuerliche Unterstützung aus dem selben Grund ist erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Auf die Gewährung von Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von der Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Tirol (Telefon: 050303, Fax: 050303-38850, e-mail: pva-1st@pv.sozvers.at) oder im Internet unter www.pensionsversicherung.at.

Antragsformulare liegen im Gemeindeamt Tristach auf.